

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen | 6. Versicherte und nicht versicherte Kosten |
| 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | 7. Umfang der Entschädigung |
| 3. Versicherte Interessen | 8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung |
| 4. Versicherungsort | 9. Sachverständigenverfahren |
| 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung | 10. Wiederherbeigeschaffte Sachen |
| | 11. Wechsel der versicherten Sachen |
| | 12. Besondere Obliegenheiten |

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind und ihre volle Funktionsfähigkeit haben, sowie sich in einem guten Pflegezustand befinden.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendtem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungs-ortes.

12 Zusätzlich versicherte Sachen

1.2.1 Vom Versicherungsnehmer vorgehaltene Zusatzgeräte und Reserveteile sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe auf Erstes Risiko mitversichert.

1.3 Mityversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall gem. Ziff. 7.2 ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

14 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gem. Ziff. 2.1 im Gefahrenbereich der versicherten Maschine befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis der im Versicherungsschein genannten Summe auf Erstes Risiko mitversichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

1.5 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

1.5.1 Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardanbelägen und Bereifungen:

1.5.2 Werkzeuge aller Art.

1.5.2 Werkzeuge aller Art.

- 1.6 Nicht versicherte Sachen
 - Nicht versichert sind
 - 1.6.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - 1.6.2 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - 1.6.3 Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
 - 1.6.4 Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
 - 1.6.5 Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen;
 - 1.6.6 Erstkonstruktionen (Prototypen) sowie Versuchs- u. Erprobungsmaschinen (Anlagen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - 2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - 2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - 2.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 2.1.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - 2.1.6 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
 - 2.1.7 Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung;
 - 2.1.8 bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub; Ziff. 1.5 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind der Ziff. 2.6 zu entnehmen.

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- 2.3 Schäden durch innere Unruhen
 - 2.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
 - 2.3.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - 2.3.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - 2.3.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - 2.3.5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Ziff. 7.5 (Umfang der Entschädigung) der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
 - 2.3.6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.
 - 2.4 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
 - Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden
 - 2.4.1 bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
 - 2.4.2 durch Versaufen oder Verschlammung infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.
 - 2.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - 2.5.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - 2.5.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, oder Aufstand;
 - 2.5.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 2.5.4 während der Dauer von Seetransporten;
 - 2.5.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - 2.5.6 durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
 - 2.5.7 durch
 - 2.5.7.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - 2.5.7.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - 2.5.7.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - 2.5.7.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse gem. Ziff. 2.5.7.2 bis 2.5.7.4 gelten ferner nicht in den Fällen von Ziff. 2.1.1 - 2.1.2 und Ziff. 2.1.4 - 2.1.5; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs- / Wartungsvorschriften;

- 2.5.8 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherer wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - 2.5.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer Frachtführer, Spediteur oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen:

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- ## 2.6 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- ### 2.6.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

- ## 2.6.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- 2.6.2.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - 2.6.2.2 falscher Schlüssel oder
 - 2.6.2.3 anderer Werkzeuge eindringt.

3. Versicherte Interessen

- ### 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gem. §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziff. 3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- 3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

Als Versicherungsort gelten die Länder / Staaten der Europäischen Union auf dem jeweils aktuellen Stand vereinbart, sowie die Schweiz und Liechtenstein.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- 5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- 5.1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- 5.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Die Versicherungssumme und der Versicherungswert sind für alle versicherten Sachen je Einzelobjekt zu bilden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

5.4 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

5.4.1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar / März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Ziff. 5.2 eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 % ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

5.4.2 Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 % die Preisentwicklung und zu 70 % die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

5.4.2.1 für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;

5.4.2.2 für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

5.4.3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fälliger Jahres-Beitrag wirksam.

5.4.4 Abweichend von Ziff. 5.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5.4.5 Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 % erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 % beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$
$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E / E_0 + 0,7 \times L / L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$
$$\text{Summenfaktor} = E / E_0$$

Es bedeuten:

B0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar / März 1971
 S0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971
 E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter
 E0 = Stand März 1971
 L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)
 L0 = Stand Januar 1971

5.5 Investitionsvorsorge (gilt nicht für die Daten und Datenträger)

Für die versicherten Maschinen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen, Bestand hinzukommende Geräte).

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Beitrag infolge der Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet / gutgeschrieben.

Der Beitrag infolge der Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet / gutgeschrieben. Beträge unter 10,00 € werden weder nach erhoben, noch erstattet.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Ist die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme einschließlich der Vorsorgeversicherung zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert, so finden die Bestimmungen über die Unterversicherung gem. Ziff. 5.3 Anwendung.

6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten bis zu Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Daten und Datenträger (auswechselbar)

6.2.2.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

6.2.2.2 Versicherte Sachen

Mitversichert sind Wechseldatenträger. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

6.2.2.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

a) von Blitzeinwirkung oder

b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gem. Ziff. 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

6.2.2.4 Versicherungsort

In Ergänzung zu Ziff. 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Ziff. 6.2.2.7 a)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

6.2.2.5 Versicherungswert; Versicherungssumme

a) Versicherungswert sind abweichend von Ziff. 5.1 bei

aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziff. 6.2.2.7 a));

bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6.2.2.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

a) Entschädigt werden abweichend von Ziff. 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;

bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);

cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

dd) Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzierwerb);

- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach Ziff. 6.2.2.6 a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

6.2.2.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch-möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.2.2.7 a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe die Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2.3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Fürt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung gelten die Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 3. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6.2.2.8 Entschädigung für ungesicherte Daten

Tritt ein Schaden abweichend von Ziff. 6.2.2.7 aa) an Daten ein, bevor der nächste notwendige Sicherungslauf bei Einhaltung üblicher Datensicherungsbestände hätte durchgeführt werden müssen, ist der Schaden an ungesicherten Daten bis zu 10 % der Daten und Datenträger vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

6.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Versichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten gemeinsamen Versicherungssumme auf erstes Risiko. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Ein zusätzlicher Selbstbehalt wird nicht in Abzug gebracht.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren:

- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

6.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

 - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

6.3.2.2 Die Aufwendungen gem. Ziff. 6.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

6.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenen Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

6.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

6.3.5 Bergungskosten

Im Teil- oder Totalschadenfall gem. Ziff. 7 gelten anfallende Bergungs- und Abschleppkosten mitversichert.

6.3.6 Feuerlöschkosten

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

6.4 Weitere Kosten

6.4.1 Mehrkosten vorläufiger Wiederinstandsetzung

Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

6.4.2 Schadensuchkosten

Mitversichert bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadenortungskosten).

7. Umfang der Entschädigung

7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;

- 7.2.1.7 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung gelten bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert;

7.2.1.8 Entschädigungspflichtige Schäden an der versicherten Sache können auch durch eigenes Fachpersonal erfolgen. Die Entschädigungsberechnung erfolgt auf Eigenkostenbasis (Materialkosten gemäß Fremdrechnung, Stundensätze und Anfahrkosten des Versicherungsnehmers). Als Stundensatz gelten, sofern die Reparaturen durch Monteure des Versicherungsnehmers durchgeführt werden, 80 % des extern berechneten Stundensatz zuzüglich Anfahrtskosten vom nächstgelegenen Standort in Höhe von 80 % der extern berechneten Anfahrtskosten als vereinbart.

7.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

7.2.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

7.2.2.2 Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren, Röhren und Werkzeugen aller Art;

7.2.2.3 Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr höchstens jedoch 50 %.

7.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

7.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

7.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden; werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

7.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

7.2.3.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

7.2.3.5 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

7.2.3.6 Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden

7.3.1 Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.3.2 Im Falle eines Totalschadens wird für bis zu 6 Monate alte Maschinen nach der Erstanschaffung (Neumaschine) der Neuwert abzüglich der Werte der Reste erstattet, höchstens jedoch die Versicherungssumme, sofern der Zeitwert nicht unterhalb 40 % des Neuwerts liegt.

Als Neumaschine (Erstanschaffung) gelten Maschinen die weniger als 50 BH (Betriebsstunden) aufweisen und maximal 6 Monaten alt sind.

Ist die Maschine älter als 6 Monate oder unterbleibt die Wiederbeschaffung, so wird der Zeitwert gem.

Als Neumaschine (Erstanschaffung) gelten Maschinen die weniger als 50 BH (Betriebsstunden) aufweisen und maximal 6 Monaten alt sind.

Ist die Maschine älter als 6 Monate oder unterbleibt die Wiederbeschaffung, so wird der Zeitwert gem. Ziff. 7.3.1 erstattet.

- | | |
|-----|--|
| 7.4 | Zusätzliche Kosten |
| | Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersetzungspflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen. |
| 7.5 | Grenze der Entschädigung |
| | Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme. |
| 7.6 | Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung / Unterversicherungsverzicht |
| | Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 7.1 bis 7.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. |
| | Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde. |
| 7.7 | Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit |
| | Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt. |
| 7.8 | Selbstbehalt |
| | Der nach Ziff. 7.1 bis 7.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. |
| | Bei Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub wird je Versicherungsfall ein separater Selbstbehalt in Höhe des im Versicherungsschein dokumentierten Betrages mindestens des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes in Abzug gebracht. |
| | Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. |
| | Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachen-zusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. |
| | Wird das versicherte Objekt gewerbsmäßig vermietet und ein höherer Selbstbehalt gegenüber dem Mieter vereinbart, so wird der gem. Ziff. 7.1 bis 7.7 ermittelte Betrag um diesen höheren Selbstbehalt gekürzt. |
| 7.9 | Sofortiger Reparaturbeginn |
| | Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als die im Versicherungsschein genannten Summe kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweis-sicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gem. der Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versiche-rung Ziff. 2.1 insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. |
| 8. | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung |
| 8.1 | Fälligkeit der Entschädigung |
| | Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. |
| | Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlags-zahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. |

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 8.2.1 Die Entschädigung ist soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird ab Fälligkeit zu verzinsen.
 - 8.2.2 Der Zinssatz beträgt 4 % p. a..
 - 8.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gem. Ziff. 8.1 und 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
 - 8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9. Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziff. 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 9.4.1 Die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - 9.4.2 Den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - 9.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - 9.4.2.2 Die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - 9.4.2.3 Die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - 9.4.2.4 Die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10. Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisverlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzugeben.

10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

- 10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

10.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurücklangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäß Entschädigung entspricht.

10.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäß Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 10.2 und 10.3 bei ihm verbleiben.

10.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurücklangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurücklangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

11. Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

11.1 mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder

11.2 mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder

11.3 mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,
spätestens jedoch nach 3 Monaten

12. Besondere Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2.1 hat der Versicherungsnehmer bei Vermietung bzw. Verleih versicherter Geräte den jeweiligen Mieter, Pächter, Entleihen oder Verwahrer in deren Handhabung und dem Gebrauch der Maschinen vor Übergabe zu unterweisen. Dies ist per Übergabe- / Einweisungsprotokoll inklusive der Identitätsfeststellung mittels Personalausweis des Mieters zu dokumentieren.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten, ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung Ziff. 2.1.